

Artikel 8: Die Familie hat das Recht, ihre soziale und politische Funktion beim Aufbau der Gesellschaft auszuüben.

Artikel 9: Familien haben ein Recht, von den staatlichen Autoritäten eine angemessene Familienpolitik auf juristischem, wirtschaftlichem, sozialem und steuerrechtlichem Gebiet erwarten zu können, die jedwede Benachteiligung ausschließt.

Artikel 10: Familien haben ein Recht auf eine soziale und wirtschaftliche Ordnung, in der die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse es den Familienmitgliedern gestattet, zusammenzuleben, und nicht die Einheit, das Wohlergehen, die Gesundheit und den Zusammenhalt der Familie behindert, sondern sogar die Möglichkeit gemeinsamer Erholung bietet.

Artikel 11: Die Familie hat das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung, die für das Familienleben geeignet ist und der Zahl der Familienmitglieder entspricht, in einer äußeren Umgebung, in der die Grunddienste für das Leben von Familie und Gemeinschaft gewährleistet sind.

Artikel 12: Eingewanderte Familien haben das Recht auf denselben Schutz, wie er den anderen Familien gewährt wird.

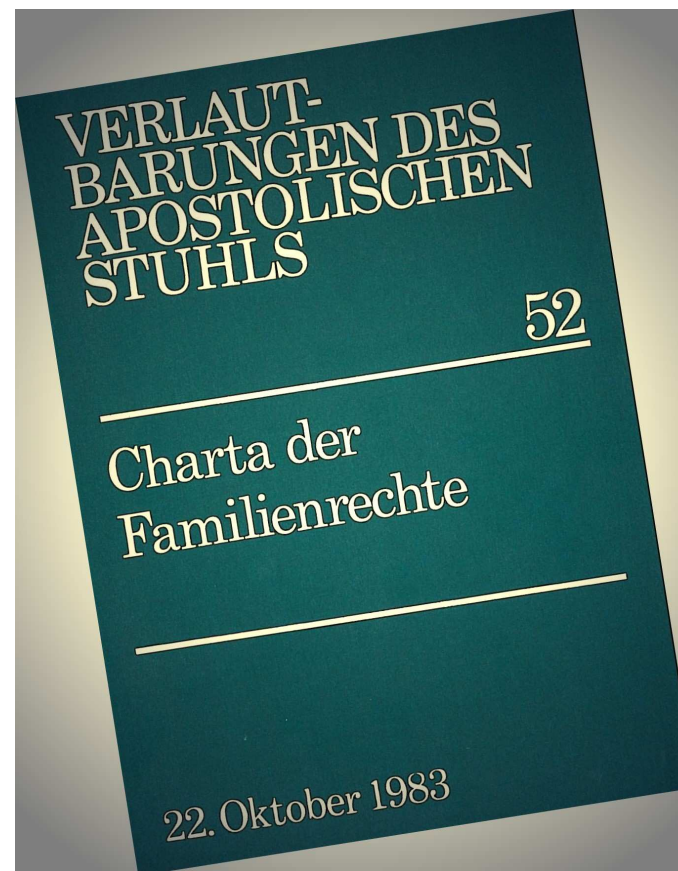
Den vollständigen Text der **Charta der Familienrechte** finden Sie unter www.erzbistum-muenchen.de/familienbund (FDK-Infos).



Landesverband Bayern
Rochusstraße 5
80333 München
Tel. 0 89/2137-2226 Fax -2225
info@familienbund-bayern.de
www.familienbund-bayern.de

Idee und Gestaltung: Bernhard Huber

„Jede Familie hat das Recht...“



30 Jahre Charta der Familienrechte

In seiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2008 erinnerte Papst Benedikt XVI. auch an den 25. Jahrestag der

Charta der Familienrechte. Er stellte fest:

„Da der Familie die Aufgabe der Erziehung ihrer Glieder zukommt, hat sie spezifische Rechte. [...] Die in der Charta aufgestellten Rechte sind Ausdruck und deutliche Darlegung des

Naturrechtes, das ins Herz des Menschen eingeschrieben ist und ihm durch die Vernunft offenbar wird. Die Leugnung oder auch Einschränkung der Rechte der Familien bedroht, indem sie die Wahrheit über den Menschen verdunkelt, die Grundlagen des Friedens selbst.“

Die Charta selbst bietet sich, wie es in der Einführung heißt, als

„ein Modell und eine Grundlage für die Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung und Familienpolitik sowie eine Handreichung für konkrete Programme und Aktionen an.“

Auf den folgenden Seiten dokumentieren wir die Leitsätze der zwölf Artikel der **Charta der Familienrechte** und laden zum Nachdenken und zur Diskussion darüber ein.

Artikel 1: Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben.

Artikel 2: Eine Ehe darf nur geschlossen werden aufgrund der freien und vollen Zustimmung, die die Brautleute in gebührender Form bekunden.

Artikel 3: Die Eheleute haben das unveräußerliche Recht, eine Familie zu gründen und über den zeitlichen Abstand der Geburten und die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden; dabei müssen sie ihre Verpflichtungen gegenüber sich selbst, den bereits geborenen Kindern, der Familie und der Gesellschaft voll berücksichtigen, und dies in einer rechten Hierarchie der Werte und in Übereinstimmung mit der objektiven moralischen Ordnung, die Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung ausschließt.

Artikel 4: Menschliches Leben muss vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden.

Artikel 5: Weil sie ihren Kindern das Leben geschenkt haben, besitzen die Eltern das ursprüngliche, erste und unveräußerliche Recht, sie zu erziehen; darum müssen sie als die ersten und vorrangigen Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden.

Artikel 6: Die Familie hat das Recht, als Familie zu leben und sich zu entfalten.

Artikel 7: Jede Familie hat das Recht, unter Anleitung der Eltern zu Hause ihr eigenes religiöses Leben zu führen, sowie das Recht, den Glauben öffentlich zu bekennen und zu verbreiten, am öffentlichen Gottesdienst und an frei gewählten Programmen religiöser Unterweisung teilzunehmen, ohne dadurch benachteiligt zu werden.